

§ 19.

Der Staat stellt der Anstalt als Betriebsfonds ein unverzinsliches Darlehn von 9000 Mark zur Verfügung. Kosten und Ver-
waltungs-
aufwand.

Auch übernimmt derselbe die nach § 6 dieses Gesetzes an die vom Ministerium ernannten Vorstandsmitglieder zu zahlenden Vergütungen und die Tagegelber und Reisekosten der gewählten Mitglieder des Vorstandes.

§ 20.

Die weiteren Mittel zur Erfüllung des Zweckes der Anstalt werden durch Beiträge der Versicherungsnehmer aufgebracht.

Die Höhe dieser Beiträge wird derart geregelt, daß

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| a. für männliches | } Rindvieh über 300 M. Wert, |
| b. " weibliches | |
| c. " männliches | } Rindvieh unter 300 M. Wert, |
| d. " weibliches | |
| e. " Kälber, | |
| f. " Schweine über | } 100 M. Wert |
| g. " " unter | |

besondere Beiträge nach Bedarf, in der Regel von 6 zu 6 Monaten, vom Vorstande festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 21.

Der Versicherungsbeitrag ist, sofern sich nicht besondere Bedenken ergeben, vom Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes zurückzuerstatten, wenn das versicherte Tier vor der Schlachtung und vor Ablauf der im § 9 gesetzten Frist von 24 Tagen gestorben ist.

§ 22.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung eines versicherungspflichtigen Schlachtieres zur Schlachtviehverversicherung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Straf-
sühnungen

Fleischer oder dritte Personen, welche zur Ausführung von Schlachtungen herangezogen werden und die Tötung oder Zerlegung des Tieres vornehmen, bevor die Anmeldung im Sinne des § 9 dieses Gesetzes erfolgt ist, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bestraft.